



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Am 13. Mai 2012 wird die Landtagswahl durchgeführt. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke der kreisfreien Stadt Oberhausen der Wahlkreise 55 - Oberhausen I - und 56 - Oberhausen II/Wesel I - werden in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Zeit der Einsichtnahme:

Montag, 23.04.2012 bis Donnerstag, 26.04.2012
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag, 27.04.2012 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme:

Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer 6.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2012 bis 12:00 Uhr, Einspruch einlegen.

Einsprüche sind während der Einsichtsfrist beim Oberbürgermeister, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, Erdgeschoss, Zimmer 6, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. So weit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Beauftragten des Oberbürgermeisters offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk des zutreffenden Wahlkreises (55 oder 56) oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde
 - c) wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18:00 Uhr im Rathaus Oberhausen sowie im Rathaus Osterfeld und im Technischen Rathaus Sterkrade mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen gestellt werden.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 83 bis Seite 84

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 4. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 55 - Oberhausen I - oder des Wahlkreises 56 - Oberhausen II/Wesel I - ,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15:00 Uhr im Bereich Statistik und Wahlen ausgehändigt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden einer/m anderen als dem/der Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besonde-

re Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Oberhausen, 10.04.2012

Klaus Wehling
 Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl 2012

Gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV.NRW.S. 564, ber. S. 631), - SGV.NRW. 1110 - gebe ich Ort, Zeit und Gegenstand der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 2012 öffentlich bekannt.

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 2012 findet am

**Freitag, 13. April 2012, 09.00 Uhr,
 im Sitzungszimmer 117,
 Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46045
 Oberhausen**

statt.

Tagesordnung:

- Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 55 - Oberhausen I - und 56 - Oberhausen II / Wesel I - zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 gemäß § 21 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), - SGV. NRW. 1110 - in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2012 (GV. NRW. S. 137).

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG in öffentlicher Sitzung.

Oberhausen, 10.04.2012

Klaus Wehling
 - Kreiswahlleiter -